

Rechtssache C-913/19

Vorabentscheidungsersuchen:

Eingangsdatum:

13. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Białymstoku (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. November 2019

Klägerin :

CNP spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

Beklagte :

Gefion Insurance A/S ... [nicht übersetzt] [(Dänemark)]

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

18. November 2019

Der Sąd Rejonowy w Białymstoku VIII Wydział Gospodarczy (Rayongericht Białystok, VIII. Abteilung für Handelssachen) ... [nicht übersetzt]

auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2019 in Białystok

in nicht-öffentlicher Sitzung

der Klage der CNP spółka z ograniczoną odpowiedzialno[ścią]

gegen Gefion Insurance A/S (Dänemark)

wegen Zahlung

BESCHLIESST:

I. Gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV werden dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen vorgelegt:

1. **Ist Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass für Klagen eines Unternehmers gegen ein Versicherungsunternehmen wegen eines vom Geschädigten erworbenen Haftpflichtschadenersatzanspruchs die Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 7 Nr. 2 bzw. Art. 7 Nr. 5 der Verordnung nicht ausgeschlossen ist?**
2. **Ist – wenn die erste Vorlagefrage bejaht wird – Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass eine in einem Mitgliedstaat tätige Gesellschaft des Handelsrechts, die Vermögensschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund eines mit einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versicherungsunternehmen geschlossenen Vertrages reguliert, als eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine sonstige Niederlassung dieses Versicherungsunternehmens anzusehen ist?**
3. **Ist – wenn die erste Vorlagefrage bejaht wird – Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass er eine selbständige Zuständigkeitszuweisung an das Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das schadensbegründende Ereignis stattgefunden hat, enthält, bei dem ein Gläubiger, der einen Haftpflichtschadenersatzanspruch vom Geschädigten erworben hat, gegen ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Versicherungsunternehmen Klage erhebt?**

II. Nach Art. 177 § 1 Nr. 31 der Zivilprozessordnung wird das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.

Begründung

Sachverhalt

1. Am 28. Februar 2018 kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug der Geschädigten A.M. und dem Fahrzeug des Unfallverursachers, der zu diesem Zeitpunkt mit der Gefion Insurance A/S einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag geschlossen hatte.

2. Während der Reparaturarbeiten an ihrem Fahrzeug schloss die Geschädigte am 1. März 2018 mit der Reparaturwerkstatt (eine Offene Handelsgesellschaft) einen Vertrag über die entgeltliche Überlassung eines Ersatzfahrzeugs. Am gleichen Tag trat die Geschädigte zur Begleichung der Miete ihre zukünftige Forderung gegen die Beklagte wegen Rückerstattung der Mietkosten des Ersatzfahrzeugs an die Reparaturwerkstatt ab. Nach Beendigung der Mietzeit stellte die Reparaturwerkstatt für diese Dienstleistung am 7. Juni 2018 eine Mehrwertsteuerrechnung aus. **[Or. 2]**
3. Am 25. Juni 2018 erwarb die Klägerin aufgrund eines mit der Reparaturwerkstatt geschlossenen Vertrags über die treuhänderische Forderungsabtretung das Recht auf die Geltendmachung der Rückerstattung der Mietkosten für das Ersatzfahrzeug gegen die Beklagte.
4. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der in der Rechnung ausgewiesenen Mietkosten auf. Die Zahlungsaufforderung wurde an die Anschrift der Polins sp. z o.o. mit Sitz in Żychlin versandt, die die rechtlichen Interessen der Beklagten als ausländisches Versicherungsunternehmen in Polen vertritt.
5. Mit der Schadensregulierung wurde von der Beklagten die Crawford Polska sp. z o.o. beauftragt. Diese erkannte mit Entscheidung vom 16. August 2018 einen Teil der geltend gemachten Mietkosten zu. In dieser Entscheidung hieß es, dass die Rechnung über die Vermietung „im Namen und für die Gefion Insurance A/S“ teilweise verifiziert worden sei. Die Entscheidung enthält an ihrem Ende eine Belehrung über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Crawford Polska sp. z o.o. als Bevollmächtigte des Versicherungsunternehmens einzulegen.
6. Die Entscheidung über die Schadenregulierung enthält zudem eine Belehrung über die Möglichkeit, Klage gegen die Gefion Insurance A/S zu erheben „entweder nach den Rechtsvorschriften über die allgemeine Zuständigkeit oder vor dem Gericht des Wohnsitzes oder des Sitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Begünstigten bzw. des Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag“.
7. Am 20. August 2018 reichte die Klägerin Klage beim polnischen Gericht ein. Zur Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit berief sich die Beklagte auf die von der Beklagten öffentlich gemachten Angaben, wonach deren Hauptvertreter in Polen die Polins sp. z o.o. in Żychlin sei. Die Klägerin beantragte, Zustellungen an die Anschrift der Polins sp. z o.o. zu bewirken.
8. Am 11. Dezember 2018 wurde ein Zahlungsbefehl erlassen und zusammen mit der Klage an die Anschrift der Polins sp. z o.o. zugestellt. **[Or. 3]**
9. In ihrem ersten Prozessschriftsatz (Einspruch gegen den Zahlungsbefehl) beantragte die Beklagte Klageabweisung wegen fehlender Zuständigkeit des polnischen Gerichts. Sie verwies hierzu auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU)

Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Sie trug vor, die Klägerin sei weder Versicherungsnehmer noch Versicherter noch Begünstigter, sondern lediglich ein Unternehmen, das Forderungen aus Versicherungsverträgen kaufe und nicht befugt sei, Klagen vor Gerichten anderer Mitgliedstaaten zu erheben als dem Sitz des Versicherers.

10. In der Begründung ihres Antrags auf Klageabweisung berief sich die Beklagte auf das Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2018 in der Rechtssache C-106/17. Sie verwies auf den Schutzzweck des Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 und folgte den Feststellungen des Gerichtshofs, wonach eine Person, die eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherungen als Zessionar, dem solche Forderungen vertraglich abgetreten worden seien, ausübe, nicht den besonderen Schutz genieße, den das *forum actoris* gewähre.
11. Im weiteren Teil des Einspruchs nahm die Beklagte auch zur Begründetheit der Klage Stellung.
12. Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten legitimierte sich mit einer Vollmacht, die ihr von der Crawford Polska sp. z o.o. im Namen der Beklagten erteilt worden war. Sie legte zudem eine von den vertretungsberechtigten Geschäftsführern der Gefion Insurance A/S am 31. Mai 2016 an die Crawford Polska sp. o.o. erteilte Vollmacht vor. Diese Vollmacht umfasst „die vollständige Prüfung von Ansprüchen“ sowie „die Vertretung der Gefion in allen Verfahren ... vor Gerichten und sonstigen öffentlichen Behörden“.
13. In Erwiderung auf die Rüge der Unzuständigkeit wies die Klägerin darauf hin, dass die Beklagte in das Verzeichnis der in Polen registrierten Versicherungsunternehmen aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA eingetragen sei, die der Aufsicht der polnischen Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego [KNF]) unterlägen. Die Beklagte verkaufe in Polen Versicherungspolicen, und es dürfe nicht sein, dass es einer Reparaturwerkstatt, die eine Reparatur bargeldlos abrechne und sich vom Geschädigten den Rückerstattungsanspruch abtreten lasse, verwehrt werde, die Erstattung der Reparaturkosten vor dem Gericht am Ort des schädigenden Ereignisses und am Ort der Erbringung der Reparaturdienstleistung gelten zu machen. Andernfalls müssten Reparaturbetriebe Reparaturaufträge ablehnen, wenn der Unfallverursacher bei der Gefion Insurance A/S versichert sei, oder aber der Kunde die Reparatur bezahlen und die Kostenerstattung selbst bei der Beklagten geltend machen.

Rechtliche Begründung

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

14. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Dänemark mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 der Kommission gemäß Art. 3 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark mitgeteilt hat, dass es die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 umsetzen wird. Das bedeutet, dass die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 im vorliegenden Verfahren, in dem eine dänische Versicherungsgesellschaft Beklagte ist, Anwendung findet.
15. Nach den Vorschriften der polnischen Zivilprozessordnung gehört die Prüfung der eigenen Zuständigkeit zu den grundlegenden Aufgaben des Gerichts während des gesamten Verfahrens (Art. 1099 § 1 Satz 1 kpc). Entscheidet ein unzuständiges Gericht in der Sache, führt dies zur Nichtigkeit des Verfahrens (Art. 1099 § 2 kpc). Das Verfahren wird zwischen Parteien geführt, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU haben. Somit ist es notwendig, dass das Gericht die eigene Zuständigkeit nach der Verordnung Nr. 1215/2012 feststellt. Das Gericht wendet somit unmittelbar das Recht der Europäischen Union an. **[Or. 5]**

Dies ist auch dann gerechtfertigt, wenn ein Beklagter die fehlende Zuständigkeit des angerufenen Gerichts rügt.

16. Die dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegende Rechtsfrage führt zu Diskrepanzen in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte, die bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich entscheiden¹. Dieser Zustand kann zu einer faktischen Beschränkung des Rechtswegs für Personen führen, die gezwungen sind, vor Gerichten eines anderen Mitgliedstaats zu klagen. Bei den kurzen dreijährigen Verjährungsfristen kann dies eine wirksame Geltendmachung von Forderungen vereiteln.

Einschlägige Rechtsvorschriften

17. Die Beklagte beruft sich auf das Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2018 in der Rechtssache C-106/17 [Hofsoe, EU:C:2018:50], wonach „Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ... in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin auszulegen [ist], dass sich eine natürliche Person, deren gewerbliche Tätigkeit insbesondere in der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen Versicherer besteht und die sich auf einen mit dem Opfer eines Verkehrsunfalls geschlossenen Zessionsvertrag beruft, um vor

¹ Beschluss des Sąd Okręgowy w Szczecinie vom 16.5.2019, VIII Gz 70/19 – http://orzeczenia.ms.gov.pl/content/jurysdykcja/1_55515000004027_VIII_Gz_000052_20_i_9_Uz_2019-05-16_001:

Beschluss des Sąd Okręgowy w Szczecinie vom 16.5.2019, VIII Gz 52/19 – http://orzeczenia.ms.gov.pl/content/iurvsdvkcia/155515000004027_VIII_Gz_000052_2019_Uz_2019-05-16_001:

Beschluss des Sąd Okręgowy w Toruniu vom 13.6.2019, VI Gz 128/19 – http://orzeczenia.torun.so.gov.pl/content/SN/151025000003027_VI_Gz_000128_2019_Uz_2019-06-13_001:

einem Gericht des Mitgliedstaats des Wohnsitzes des Geschädigten Klage zu erheben[,] gegen den Haftpflichtversicherer des Verursachers dieses Unfalls, dessen Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, nicht auf diese Bestimmung berufen kann“. Ohne die Richtigkeit dieser Argumentation des Gerichtshofs in Frage zu stellen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der abweichende Sachverhalt in der vorliegenden Sache und die These des o.g. Urteils nicht zusammenpassen. Die Beklagte lässt den Umstand aus, dass sie eine Versicherungstätigkeit in Polen ausübt, wo auch das Unfallereignis stattfand und wo der Schaden reguliert wurde. In der Rechtssache C-106/17 ging es hingegen um ein deutsches Versicherungsunternehmen, das den von einem deutschen Staatsangehörigen in Deutschland verursachten Verkehrsunfallschaden erstatten sollte.

18. Die Formulierung des Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 zeigt, dass die Regelungen der Art. 10, 11 und 12 ausschließlich auf die dort genannten Personen anwendbar sind, die hinsichtlich der Klageerhebung nach verschiedenen Anknüpfungspunkten privilegiert werden. Dies wird im 18. Erwägungsgrund der Richtlinie bestätigt. Aus der Systematik der Vorschriften des Abschnitts 3 ergibt sich, dass sie ausschließlich auf diese Kategorie von Personen anwendbar sind. Gleichzeitig scheint Art. 10 diesen Personen auch den Weg zu den in Art. 7 Nr. 5 genannten Gerichtsständen zu öffnen. Die Vorschriften des Abschnitts 3 regeln keine ausschließliche Zuständigkeit. Sie stellen Sonderregelungen gegenüber den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung dar und begünstigen die schwächere Partei eines Rechtsstreits.
19. In Anbetracht der obigen Regelung stellt sich die Frage, ob bei Streitigkeiten über Versicherungsansprüche die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 durch die Vorschriften des Abschnitts 3 ausgeschlossen wird. Hierfür spricht der eindeutige Wortlaut des Art. 10. Diese Bedenken werden verstärkt durch die Regelung des Art. 12 Satz 1, wonach „bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden kann“. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung scheint diese Regelung angesichts des Wortlauts des Art. 7 Nr. 2 obsolet, außer man nimmt an, dass die Vorschriften des Abschnitts 3 die Anwendung des Art. 7 ausschließen, indem sie Versicherungsstreitigkeiten ausschließlich regeln. Das bedeutet wiederum, dass Personen, die nicht nach den Vorschriften des Abschnitts 3 privilegiert sind, gemäß Art. 4 Abs. 1 vor den Gerichten am Wohnsitz (Sitz) des Beklagten klagen müssen. Gleichzeitig wären die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 7 Nrn. 2 und 5 nicht anwendbar.
20. Die oben dargestellten Zuständigkeitsvorschriften des Abschnitts 3 sind für Versicherungsstreitigkeiten abschließend, dies jedoch nur in Bezug auf privilegierte Personen. Es stellt sich somit die Frage, wie die Zuständigkeit zu bestimmen ist, wenn es sich zwar weiterhin um eine Versicherungsstreitigkeit handelt (der materielle Anspruch ergibt sich aus Vorschriften des

Versicherungsrechts), die Klage jedoch nicht von einer Person erhoben wird, die als schwächere Partei gilt.

21. Wenn die Klage von einem Unternehmer erhoben wird, der vom Geschädigten einen Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers erworben hat, finden nach Ansicht des Gerichts die Zuständigkeitsvorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 Anwendung. Im Titel des Abschnitts 2 ist von „besonderen Zuständigkeiten“ die Rede. Hierunter ist ein Katalog von Rechtsereignissen zu verstehen, die als Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeitszuweisung heranzuziehen sind, wenn die Abschnitte 3 bis 7 keine Anwendung finden. Darin besteht die Besonderheit der Zuständigkeit, die zwar gegenüber den in den Abschnitten 3 bis 7 geregelten Grundsätzen nachgeordnet ist, aber angesichts des Wortlauts des Art. 5 Abs. 1 gegenüber der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des Art. 4 Abs. 1 Vorrang genießt.
22. Art. 7 Nr. 5 bestimmt ausdrücklich, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden kann, an dem sich die Zweigniederlassung, die Agentur oder die sonstige Niederlassung befindet.
23. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Gefion Insurance A/S in Polen tätig und als ein in Polen registriertes Versicherungsunternehmen eines Mitgliedstaats der EU in das Register der Finanzaufsichtsbehörde eingetragen ist. Sie unterliegt zwar nicht der Aufsicht der KNF, sondern der entsprechenden dänischen Behörde (Finanstilsynet). Dies kann bedeuten – und das Gericht neigt zu einer solchen Auslegung –, dass sie in Polen über eine „sonstige Niederlassung“ im Sinne von Art. 7 Nr. 5 der Verordnung Nr. 1215/2012 tätig ist. Dies umso mehr, als die Beklagte in Polen von der Crawford Polska sp. z o.o. vertreten wird, die auch die Schadensregulierung durchführte.
24. Das Gericht weist darauf hin, dass die von der Beklagten übernommene Form der Tätigkeit auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats über zwei verschiedene Gesellschaften, die keine Zweigniederlassung im Sinne des Gesetzbuchs über Handelsgesellschaften sind, zu Schwierigkeiten bei der Identifizierung der für die Schadensregulierung und für die Prozessführung gegen das Versicherungsunternehmen verantwortlichen Person führen kann². Dies führt im Übrigen dazu, dass zahlreiche Beschwerden bei der KNF eingereicht wurden, was

² Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 15. Januar 2019 – Corporis Sp. z o.o. w Bielsku Białej gegen Gefion Insurance A/S w Kopenhäde – Rechtssache C-25/19 (2019/C 164/12): Ist Art. 152 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 151 der Richtlinie 2009/138/EG und dem achten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dahin auszulegen, dass die Vertretung eines Nichtlebensversicherungsunternehmens durch einen hierzu ernannten Vertreter die Entgegennahme eines Schriftstücks umfasst, mit dem ein Gerichtsverfahren auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall eingeleitet wird?

wiederum zu einer Prüfung durch die Finanstilsynet führte, infolge deren zahlreiche Unregelmäßigkeiten offengelegt wurden³.

25. Bei der Auslegung der Begriffe „Zweigniederlassung“, „Agentur“ sowie „sonstige Niederlassung“ hat der Gerichtshof zwei Kriterien herausgearbeitet, die bestimmen, ob ein gerichtliches Verfahren in Bezug auf den Betrieb einer Zweigniederlassung mit einem Mitgliedstaat verbunden ist. Erstens setzt der Begriff „Zweigniederlassung“ einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit voraus, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt. Dieser Mittelpunkt muss eine Geschäftsführung haben und sachlich so ausgestattet sein, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese sich nicht unmittelbar an das Stammhaus zu wenden brauchen (Urteil vom 18. März 1981, Blanckaert & Willems, 139/80, Slg. 1981, 819, Rn. 11). Zweitens muss der Rechtsstreit entweder Handlungen betreffen, die sich auf den Betrieb dieser Einheiten beziehen, oder Verpflichtungen, die diese im Namen des Stammhauses eingegangen sind, wenn die Verpflichtungen in dem Staat zu erfüllen sind, in dem sich die Einheiten befinden (Urteil vom 22. November 1978, Somafer, 33/78, Slg. 1978, 2183, Rn. 13).
26. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts erfüllt die Gesellschaft, die von der Beklagten mit der Schadensregulierung beauftragt wurde, diese Voraussetzungen. Sie stellt einen selbständigen Rechtsträger (juristische Person) dar und ist uneingeschränkt zur Vornahme von Rechtshandlungen für das Versicherungsunternehmen befugt.
27. Es wäre mit den Zielsetzungen der Richtlinie unvereinbar, wenn ein ausländischer Rechtsträger, der eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt (hier eine Versicherungstätigkeit), nicht vor einem Gericht dieses Mitgliedstaats verklagt werden könnte. Aus dem 76. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ergibt sich, dass „[i]n Anbetracht der wachsenden Mobilität der Bürger der Union ... die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zunehmend grenzüberschreitend angeboten [wird]. Um zu gewährleisten, dass das Grüne-Karte-System und die Vereinbarungen zwischen den nationalen Büros der Kraftfahrzeugversicherer weiterhin ordnungsgemäß funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten von Versicherungsunternehmen, die auf ihrem Gebiet im Rahmen der Dienstleistungserbringung Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen anbieten, verlangen können, dass sie sich dem nationalen Versicherungsbüro und dem in diesem Mitgliedstaat eingerichteten Garantiefonds anschließen und sich an deren Finanzierung beteiligen. Der Mitgliedstaat der Dienstleistung sollte von Unternehmen, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen anbieten, verlangen, dass sie in seinem Gebiet einen

³ <https://www.finanstilsynet.dk/TilsvniWurderinger-af-finansielle-virksomheder/2019/Gefion110719/Engelsk-version>.

Vertreter benennen, der alle erforderlichen Informationen über Schadensfälle zusammenträgt und das betreffende Unternehmen vertritt.“

28. Art. 145 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie bestimmt hingegen, dass „[j]ede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ... einer Zweigniederlassung gleichzustellen [ist], und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln“. Das spricht dafür, die Crawford Polska sp. z o.o. als eine sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 7 Nr. 5 der Verordnung anzusehen.
29. Trotz der oben dargelegten Zweifel neigt das vorlegende Gericht dazu, alle Vorlagefragen zu bejahen.

... [nicht übersetzt] [Name des Richters]

ARBEITSDOKUMENT